

Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 29. Juni 2021

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 19. September 2021
im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 29. Juni 2021 für das Stadtgebiet Kempen die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.06.2020 wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

Sonntag, 19. September 2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen. Die Öffnung am Sonntag, dem 05. September 2021 entfällt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie tritt am 13. Dezember 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 29.06.2021

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
(Dellmans)
Bürgermeister